

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Tagmersheim

Die Gemeinde Tagmersheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührensschuldner und der Gemeinde als Träger des Kindergartens geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Benutzungsgebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personen- sorgeberechtigten	2. Kind der Personen- sorgeberechtigten
von mehr als 3 bis 4 Stunden	55,00 €	50,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	64,00 €	56,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	70,00 €	62,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	76,00 €	68,00 €

.....

(2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder im Kindergarten bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag sowie für Kinder in der Krippe bis zum Ende des Kindergartenjahres, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personen- sorgeberechtigten	2. Kind der Personen- sorgeberechtigten
von mehr als 1 bis 2 Stunden	52,50 €	46,25 €
von mehr als 2 bis 3 Stunden	58,75 €	52,50 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	68,75 €	62,50 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	80,00 €	70,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	87,50 €	77,50 €

Für Kinder im Kindergarten wird ab dem Monat, in den der 3. Geburtstag fällt, die Gebühr nach Abs. 1 bei einer Buchungszeit von mindestens 20 Wochenstunden erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 ab dem 2. Kind gilt nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tagmersheim besuchen. Für das 3. und jedes weitere Kind eines Gebührenschuldners ist der Besuch der Kindertageseinrichtung gebührenfrei.

(4) Die Gebühr (Abs. 1) wird 12 Monate im Jahr erhoben.

(5) Für Besuchskinder wird pro Kindergarten tag eine Gebühr von 2,50 € direkt vom Kindergartenpersonal erhoben.

(6) In den Kindergartengebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 2,00 € je angefangenen Monat enthalten.

(7) Das vom Elternbeirat festgelegte Getränkegeld wird direkt vom Kindergartenpersonal eingehoben.

§ 6

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7

In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2008 außer Kraft.

Tagmersheim, 22.11.2017
GEMEINDE



Georg Schnell
Erster Bürgermeister